



Interne Revision
Internal Audit

Revisionsordnung der Technischen Universität Wien

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Organisatorische Stellung der IR.....	3
3	Befugnisse der IR	3
4	Aufgaben der IR.....	4
5	Zuständigkeit der IR	5
6	Prüfungsplanung.....	5
7	Prüfungsablauf	5
8	Generelle Berichterstattung	6
9	Unabhängigkeit und Objektivität	6
10	Verschwiegenheitsverpflichtung	7
11	Fachkompetenz und berufliche Sorgfaltspflicht	7
12	Qualitätssicherung.....	7
13	Inkrafttreten	8

1 Präambel

Die Interne Revision (IR) ist ein wichtiges Instrument des Rektorates, vor allem für die Prüfung, Beratung und Kontrolle. Sie überprüft, ob Zustände oder Vorgänge ordnungsgemäß durchgeführt werden. Insbesondere werden die Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die auch im §15 UG als wesentliche Haushaltsgrundsätze genannt werden, als Prüfungsgrundlagen herangezogen.

Die IR prüft auf Basis der jeweils gültigen Bestimmungen des internen Kontrollsystems.

Die IR erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

Bei der Durchführung von Revisionsaufträgen handeln die Mitarbeiter_innen der IR nach den Grundsätzen des Ethikkodex und den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des Instituts für Interne Revision Österreich - IIA Austria¹.

2 Organisatorische Stellung der IR

Die IR ist direkt dem_der Rektor_in unterstellt und von den übrigen Organisationseinheiten unabhängig.

3 Befugnisse der IR

Die IR hat das uneingeschränkte Recht, Informationen für Prüfzwecke einzuholen. Sie kann im Rahmen ihrer Aufgaben sämtliche Unterlagen einsehen und verlangen, dass ihr alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich erteilt sowie Einrichtungen und sonstige Gegenstände zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter_innen der TU Wien verpflichtet, im Rahmen eines laufenden Prüfverfahrens Auskünfte und Informationen auch ohne vorherige Rücksprache mit dem_der zuständigen Leiter_in zu erteilen. Die erforderliche und zweckdienliche Unterstützung der IR wird von jedem_jeder Mitarbeiter_in termingerecht, wahrheitsgemäß und vollständig erbracht.

Die Interne Revision ist als unabhängige Stelle zur Entgegennahme von Hinweisen berechtigt, insbesondere wenn diese Handlungen oder Unterlassungen benennen, die zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden oder einem Reputationsverlust der TU Wien führen können.

¹ vgl: Internationale Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision

Die IR kann bei begründetem Verdacht von Handlungen oder Unterlassungen bzw. Vorgängen, die zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden oder einem Reputationsverlust der TU Wien führen können, auch Prüfungen nach eigenem Ermessen vornehmen. In letzteren Fällen muss die IR den/die Rektor_in unverzüglich über die Prüfungsabsicht informieren. Betrifft dieser begründete Verdacht den/die Rektor_in oder das Rektorat, ist der Vorsitzende des Universitätsrates zu informieren.

Der/Die Leiter_in der IR wird – soweit für die IR von Relevanz – über die Ergebnisse von Sitzungen der Universitätsorgane sowie über die offiziell verlautbarten Mitteilungen hinaus, über alle wesentlichen Vorgänge und Projekte informiert.

Der IR wird der Lesezugang zu allen Datenbanken und Steuerungs- und Informationssystemen ermöglicht.

Die IR hat das Recht sich über externe Prüfungsvorhaben und Prüfungen Informationen einzuholen. Diese Informationen umfassen die jeweiligen Beauftragungen inkl. Auftragsbeschreibung sowie die daraus resultierenden externen Prüfberichte. Dies gilt auch für die Rechnungsabschlussprüfung und den Management Letter des Wirtschaftsprüfers.

4 Aufgaben der IR

Die IR nimmt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem/_der Rektor_in wahr.

Sie überprüft die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz der internen Vorgänge in allen Bereichen der Technischen Universität Wien auf Grund des Ist-Zustandes. Zweck der Prüfung ist es, Abweichungen von den rechtmäßigen Vorgehensweisen und Schwachstellen in den Abläufen von Prozessen aufzudecken und Anstoß für deren Beseitigung und künftige Vermeidung zu geben. Die Tätigkeit der IR soll von den Beteiligten als Unterstützung empfunden werden.

Der IR obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz (gem. §15 Abs.2 UG)
- Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und sonstiger für die Technische Universität Wien verbindlichen Vorschriften und vertraglichen Verpflichtungen
- Analyse von Prozessen und Erarbeitung von Sicherungs- bzw. Verbesserungsvorschlägen
- Durchführung von Sonder- und Anlassprüfungen
- Analyse, Kontrolle und Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements
- Prüfung der Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) und der Informationsabläufe
- Stichprobenartige Überprüfung der Rechnungsvorgänge inklusive Belegkontrollen
- Abgabe von Empfehlungen und gegebenenfalls Beratung bei der Empfehlungsumsetzung
- Bewertung der Effektivität und Effizienz der Kontrollen

Die IR der TU Wien führt auf Anweisung des Rektors_ der Rektorin Beratungsleistungen durch. Diese werden in Form von Projekten durchgeführt, bei denen zwischen der IR und dem_ der Auftraggeber_in zuvor definierte Ziele erreicht werden sollen. Dies dürfen keine Managementaufgaben oder sonstige revisionsfremde operative Tätigkeiten sein. Prüfungs- und Beratungsleistungen der IR sind klar voneinander abzugrenzen.

Die IR unterstützt den_ die Rektor_in bei der Beantwortung von Anfragen, insbesondere solche des Rechnungshofes.

Zur Durchführung ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit kann sich die IR gemäß den jeweiligen Vorgaben des Jahresprüfplans in Abstimmung mit dem_ der Rektor_in oder aufgrund eigenen Ermessens auch fachkundiger und unabhängiger Dritter bedienen.

5 Zuständigkeit der IR

Die Zuständigkeit der IR bezieht sich auf den gesamten Universitätsbereich, d.h. auf sämtliche universitätsinterne Einrichtungen, Projekte und Prozesse. Die Prüfungs- und Beratungstätigkeit der IR umfasst auch jene Einrichtungen, an denen die Technische Universität Wien zu mehr als 50 % Anteile hält. Der_ Die Rektorin kann darüber hinaus für Einrichtungen mit Anteilen kleiner oder gleich 50 % Prüfungs- und/oder Beratungstätigkeit direkt beauftragen. Des Weiteren ist Einvernehmen über die Tätigkeit der IR mit sämtlichen Gesellschaftern der zu prüfenden Stelle herzustellen.

6 Prüfungsplanung

Die IR erstellt in Abstimmung mit dem_ der Rektor_in und den Mitgliedern des Rektorats vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen risikoorientierten Jahresprüfplan. Dieser Jahresprüfplan wird durch das Rektorat und den Universitätsrat genehmigt.

Über diese planmäßigen Revisionstätigkeiten hinaus führt die IR auf Anordnung der Rektorin_ des Rektors Sonderprüfungen durch.

Macht die IR von ihrer Befugnis Gebrauch, aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen eines vermeintlichen oder tatsächlichen Missstandes durch Universitätsangehörige oder dritte Personen nach eigenem Ermessen Prüfungen durchzuführen, ist der_ die Rektor_in umgehend zu informieren. Betrifft dieser begründete Verdacht den_ die Rektor_in oder das Rektorat, ist der Vorsitzende des Universitätsrates zu informieren.

7 Prüfungsablauf

Die IR entwickelt und dokumentiert für jeden Auftrag eine Planung, die Ziele, Umfang, Zeitplan und zugeordnete Personalressourcen umfasst.

Die vorgesehene Prüfung wird dem_ der Prüffeldverantwortlichen in angemessener Zeit vor Beginn der Prüfung angekündigt, es sei denn, dass der Prüfungszweck dadurch gefährdet wird.

In einem Erstgespräch werden dem_der Prüffeldverantwortlichen die Prüfungsthemen vorgestellt, der Zeitplan abgestimmt und organisatorische Fragen der Prüfung geklärt.

Bei der Prüfungsdurchführung erfolgt das Identifizieren, Aufzeichnen, Analysieren und Bewerten von Informationen vor Ort und das Ableiten von Empfehlungen.

Die IR erstellt auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse unabhängige und objektive Revisionsberichte. Sie ist dafür verantwortlich, dass wesentliche Risiken, Mängel und Fehler in den Prüfbericht aufgenommen werden. Im Falle von Feststellungen müssen diese unter Anführung von Fakten begründet werden.

Über die von der IR getroffenen Feststellungen findet eine Berichtsbesprechung mit dem_der Prüffeldverantwortlichen statt. Der_die Prüffeldverantwortliche hat die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Bericht oder den Empfehlungen abzugeben.

Der Revisionsbericht inklusive Stellungnahme wird dem Rektorat vorgelegt. In einer gemeinsamen Schlussbesprechung mit dem Rektorat und dem_der Prüffeldverantwortlichen werden die Ergebnisse der Prüfung sowie die Empfehlungen besprochen. Der_Die Rektor_in beschließt die umzusetzenden Maßnahmen und bestimmt eine dafür verantwortliche Person und den Zeitpunkt der Umsetzung. Damit wird die Umsetzung der Maßnahmen verbindlich.

Die betroffenen Umsetzungsverantwortlichen informieren die IR über die Umsetzung und deren Ergebnis. Die Erledigung der aus den Prüfberichten resultierenden Maßnahmen wird durch die IR in Form eines Follow-up Verfahrens überwacht und darüber berichtet. Im Rahmen dieses Verfahrens stellt die IR fest, ob die gegebenen Empfehlungen zeitgerecht umgesetzt und die gewünschten Ergebnisse erzielt wurden.

Die IR ist verpflichtet, eine nachvollziehbare Dokumentation des Prüfungsablaufs und der erzielten Prüfungsergebnisse sicherzustellen.

Die Aufbewahrungspflicht für Prüfberichte und Dokumentationen beträgt 10 Jahre.

8 Generelle Berichterstattung

Die IR legt dem Universitätsrat und dem Rektorat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

Der Universitätsrat hat das Recht, bei der IR jederzeit Auskünfte über aktuelle oder abgeschlossene Prüfungen einzuholen.

9 Unabhängigkeit und Objektivität

Die Revisoren_innen sind gegenüber den Mitarbeiter_innen des zu prüfenden Prüffeldes weisungsfrei, haben diesen gegenüber aber auch kein Weisungsrecht. Alle Entscheidungen aufgrund der von der IR getroffenen Feststellungen bleiben den zuständigen Organen gemäß den verlautbarten Richtlinien vorbehalten.

Entscheidungsträger_innen werden durch die Tätigkeit und die Feststellungen der IR nicht in ihrer Verantwortung berührt.

Die Revisoren_innen dürfen nur an Prüfungen teilnehmen, bei denen ihre Objektivität und Unabhängigkeit gewahrt ist. Zur Wahrung der Unabhängigkeit und Objektivität dürfen Revisoren_innen nicht an Prüfungen von Aktivitäten teilnehmen, für die sie innerhalb eines Jahres vor der Prüfung selbst verantwortlich waren. Ferner wirken sie nicht an Prüfungen mit, denen ihnen nahe stehende Personen angehören.

10 Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Mitarbeiter_innen der IR sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen Sachverhalte – unbeschadet der hier festgehaltenen Berichtslegungsverpflichtungen – Verschwiegenheit zu bewahren.

Der_Die Leiter_in der IR ist nur im Einvernehmen mit dem_der Rektor_in dazu berechtigt, Außenstehende über Prüfungsfeststellungen zu informieren.

11 Fachkompetenz und berufliche Sorgfaltspflicht

Die Aufträge sind mit Fachkompetenz und der erforderlichen beruflichen Sorgfalt durchzuführen. Revisoren_innen haben jenes Maß an Sorgfalt und Sachkenntnis anzuwenden, das üblicherweise von einem_einer umsichtigen und kompetenten Revisor_in erwartet werden kann.

Die IR muss insgesamt das Wissen, die Fähigkeiten und sonstige Qualifikationen besitzen oder sich beschaffen, die erforderlich sind, um der Verantwortung der Abteilung gerecht zu werden. Die Revisoren_innen erweitern ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre sonstigen Qualifikationen durch regelmäßige fachliche Weiterbildung. Die dazu notwendigen Mittel werden im Rahmen der Budgetierung zur Verfügung gestellt.

Der_Die Leiter_in der IR kann kompetenten Rat und Unterstützung bei internen oder externen Experten_innen einholen, falls es zur Erfüllung des Prüfauftrages erforderlich ist. Sofern Kosten durch externe Experten_innen entstehen, wird mit der für die Finanzen der IR verantwortlichen Stelle das Einvernehmen hergestellt.

Außerdem pflegt die IR zwecks Erfahrungsaustauschs auch Kontakte mit anderen nationalen und internationalen hochschulischen Revisionsabteilungen.

12 Qualitätssicherung

Der_Die Leiter_in der IR entwickelt und pflegt ein Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung, das alle Aufgabengebiete der IR einbezieht und ihre Effektivität kontinuierlich

überwacht. Es soll sicherstellen, dass die IR in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Revisionsstandards und der Berufsethik (Code of Ethics²) arbeitet.

Zur Überwachung und Beurteilung der allgemeinen Effektivität des Qualitätsprogramms wird ein Verfahren angewendet, das sowohl interne als auch externe Beurteilungen umfasst. Längstens alle fünf Jahre ist eine Qualitätsüberprüfung durch externe Experten_innen durchzuführen.

Des Weiteren überprüft der_die Leiter_in Leiter der IR die gültige Revisionsordnung auf Angemessenheit bzw. Aktualität und passt diese gegebenenfalls entsprechend an.

13 Inkrafttreten

Die Revisionsordnung wird nach Genehmigung durch das Rektorat und den Universitätsrat im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien kundgemacht. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Genehmigung des Rektorates vom 06.09.2016

Genehmigung des Universitätsrates vom 13.10.2016

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 26/2016 vom 19.10.2016

² vgl: Internationale Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision